

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Alte Turnhalle durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 23.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

**Die Änderung des Bebauungsplans „Alte Turnhalle“ durch Deckblatt Nr. 1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Im nördlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Alte Turnhalle“ in Saal a.d.Donau ist nach Aufgabe der vorherigen Nutzung nun die Erschließung der Parzellen erfolgt. Der nördliche Teilbereich des Ursprungsbebauungsplans stand bislang durch die Nutzung mit Tennisplätzen bzw. der Turnhalle noch nicht für die Bebauung laut rechtskräftigem Bebauungsplan zur Verfügung. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung der Tennisplätze sowie dem Abbruch der „alten Turnhalle“ steht diese Fläche nun zur Verfügung. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst deshalb diesen Teilbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Alte Turnhalle“ erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 856/36, 856/41, 856/42, 905/26, 905/25, 905/14, 905/15, 905/16, 856/43, 856/37, 856/44, 905/24, 856/1, 856/45, 905/23, 905/17, 905, 856/46, 856/38, 856/39, 856/40, 856/48, 856/47, 905/22, 905/21, 905/18, 905/19, 905/20 (vormals FINrn. 856/1 und 905; durch Vermessung haben sich die Flurnummern geändert), Gemarkung Saal a.d.Donau, der wie folgt umgrenzt ist:

- Im Süden: durch die Lindenstraße, FINr. 721/0, Gemarkung Saal a.d.Donau
- Im Osten: durch die Gartenstraße, FINr. 905/7 und die Grundstücke FINrn. 905/8 und 905/9, Gemarkung Saal a.d.Donau
- Im Norden: durch die Grundstücke FINrn. 881 (Teilbereich), 878, 865/2, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau, die Straße „Am Hang“, FINr. 864/0, Gemarkung Saal a.d.Donau und das Grundstück FINr. 858/5 (Teilbereich), Gemarkung Saal a.d.Donau
- Im Westen: durch die Grundstücke FINrn. 856/3, 856/4, 856/33, 856/32, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

Der Änderungsbereich beträgt ca. 1,3 ha und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) ersichtlich.



Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude –  
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau  
von Montag bis Freitag vormittags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der o.g. Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Frau Arnold, Tel. 09441/681-28).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saal a.d.Donau, den 03.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:

- |                |            |
|----------------|------------|
| a) angeheftet: | 03.09.2019 |
| b) abgenommen: | 14.09.2020 |